

**Ergänzende Bedingungen Stadtwerke Borken/Westf. GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung
Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)**

- I. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 8, 11, 12 und 13 StromGVV)**
1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten jeweils zum Jahresende. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei einer vor dem 31.12. erfolgten Jahresablesung wird der bis zum Jahresende entstandene Verbrauch anteilig hinzugerechnet.
 2. Die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 01. eines Monats beginnend mit dem 01.02. fällig.
 3. Stellt der Kunden einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bei der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.
 4. Abweichend von Ziffer 1. bietet die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 4.1 bis 4.3 abzurechnen.
 - 4.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 4.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
 - 4.3. Die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- II Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)**
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- a) Bareinzahlung
oder
 - b) Banküberweisung
oder
 - c) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung
zu leisten.
- III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)**
Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH veröffentlichten Pauschalbeträgen zu ersetzen.
- IV Mitteilungspflicht**
Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.
- V. Inkrafttreten**
Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), gültig ab 01.01.2013**

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	4,50 € ¹⁾
Nachinkasso/ Direktinkasso	32,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	32,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	54,50 €
Rücklastschriften:	Der Kunde hat der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2. Umsatzsteuer

Die Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.